

Begründung zur 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Cappeln



Ortsteil:

Schwichteler

Planbereich:

Cappeln, Repker Damm

Verfahrensstand: Vorentwurf

Zur Auslegung für die frühzeitige Beteiligung
gem. §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB

Datum: 18. Mai 2026



Büro für Raumplanung GmbH

UNR – Büro für Raumplanung GmbH

Löninger Str. 66

49661 Cloppenburg

Tel. 04471 / 965 – 400

Fax 04471 / 965 – 481

Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
Rechtsgrundlagen	4
1. Anlass und Ziel der Planung	6
2. Rahmenbedingungen.....	7
2.1 Kartengrundlage	7
2.2 Räumlicher Geltungsbereich	7
2.3 Städtebauliche Situation.....	8
2.4 Standortalternativenprüfung	9
2.5 Liste notwendiger Gutachten.....	10
3. Planungsrechtliche Situation.....	10
3.1 Landes- und Regionalplanung	10
3.1.1 Landesraumordnungsprogramm	11
3.1.2 Regionales Raumordnungsprogramm / Regionalplan	12
3.2 Vorbereitende Bauleitplanung	13
3.3 Landschafts- und Grünordnungspläne	13
3.3.1 Naturpark	13
3.3.2 Landschaftsprogramm.....	14
3.3.3 Landschaftsrahmenplan	14
3.3.4 Landschaftsschutzgebiet	14
3.4 Wasserrechtliche Bestimmungen	14
4. Abwägung der öffentlicher und privater Belange	14
4.1 Belang der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse (§ 1 (6) Nr. 1 BauGB).....	15
4.1.1 Immissionsschutz	16
4.2 Wohnbedürfnisse, Schaffung sozial stabiler Bewohnerstrukturen (§ 1 (6) Nr. 2 BauGB)	17
4.3 Soziale, kulturelle Bedürfnisse (§ 1 (6) Nr. 3 BauGB).....	17
4.4 Belang der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung und Anpassung vorhandener Ortsteile (§ 1 (6) Nr. 4 BauGB)	18
4.5 Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes, Ortsbild (§ 1 (6) Nr. 5 BauGB). 18	

4.6	Belange von Kirchen, Religionsgemeinschaften (§ 1 (6) Nr. 6 BauGB)	20
4.7	Belange des Umweltschutzes (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB).....	20
4.7.1	Belange von Natur und Landschaft	20
4.7.2	Artenschutz.....	21
4.7.3	Bodenschutz	21
4.7.4	Altablagerungen & Altlasten	22
4.8	Belange der Wirtschaft, der Versorgung (§ 1 (6) Nr. 8 BauGB).....	22
4.9	Belange des Verkehrs (§ 1 (6) Nr. 9 BauGB).....	24
4.10	Belange der Verteidigung, des Zivilschutzes (§ 1 (6) Nr. 10 BauGB).....	25
4.11	Belange städtebaulicher Entwicklungskonzepte (§ 1 (6) Nr. 11 BauGB)	25
4.12	Belange des Küsten- und Hochwasserschutzes und der Wasserwirtschaft (§ 1 (6) Nr. 12 BauGB)	26
4.13	Belange von Flüchtlingen und Asylbegehrenden (§ 1 (6) Nr. 13 BauGB)	27
4.14	Versorgung mit Grün- und Freiflächen (§ 1 (6) Nr. 14 BauGB)	27
4.15	Private Belange (§ 1 (7) BauGB)	27
4.15.1	Belange des Eigentümers	27
4.15.2	Nachbarrechtliche Belange	27
4.16	Abwägung öffentlicher und privater Belange:.....	28
5.	Inhalt der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes	29
5.1	Art der baulichen Nutzung.....	29
6.	Verkehrliche und Technische Erschließung und Infrastruktur	30
6.1	Verkehrliche Erschließung.....	30
6.1.1	Fuß und Radwege	30
6.1.2	Öffentlicher Personennahverkehr	30
6.1.3	Motorisierter Individualverkehr	30
6.2	Oberflächenentwässerung.....	30
6.3	Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung	31
6.4	Schmutz- und Abwasserentsorgung.....	31
6.5	Brandschutz und Löschwasserversorgung.....	31
6.6	Abfallbeseitigung und Sonderabfälle	31
6.7	Gas- und Stromversorgung.....	31
6.8	Soziale Infrastruktur.....	31
7.	Städtebauliche Daten	32

8.	Verfahren und Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden	32
8.1	Aufstellungsbeschluss	32
8.2	Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden	32
8.2.1	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	32
8.2.2	Veröffentlichung und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	32
8.3	Feststellungsbeschluss	33
9.	Planverfasser	34

Präambel

Nach dem § 1 (3) des Baugesetzbuches sind Bauleitpläne von den Gemeinden aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind gem. § 1 (6) BauGB besonders zu berücksichtigen:

- die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere
- die Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Wärmeversorgung von Gebäuden, sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- die Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung,
- der Land- und Forstwirtschaft,
- der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen,
- der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, einschließlich der Versorgungssicherheit.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2025 I Nr. 257).

Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348).

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 54).

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 4).

Gesetz zur Einführung eines Bundes-Klimaschutzgesetzes (Bundes-Klimaschutzgesetz - KSG) vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235).

Landesrecht (Niedersachsen):

Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 52).

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 115).

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 115).

Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2024 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 104).

Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) in der Fassung vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 513), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 128).

1. Anlass und Ziel der Planung

Die Gemeinde Cappeln beabsichtigt, die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Außenbereich zu ermöglichen. Die Planung ist vor dem Hintergrund der Klimaanpassung und der gesellschaftlichen und politischen Notwendigkeit einer autarken Energieversorgung zu bewerten. Hierbei wird ein beschleunigter Ausbau der Gewinnung erneuerbarer Energien angestrebt, um einen wesentlichen Beitrag zur regionalen Energiewende und zur langfristigen Versorgungssicherheit zu leisten.

Daher möchte die Gemeinde Cappeln auf Antrag eines Betreibers eine ca. 36,5 ha umfassende Landwirtschaftsfläche auf den Flurstücken der Flur 8 (108/3, 109/5, 100/1, 108/2, 97/6, 96/23, 97/9, 100/5, 101/17, 103/5, 101/20, 100/3, 103/7, 101/14, 94/25, 100/7, 100/2, 104/5, 104/4, 99/1, 101/18, 100/4, 101/16, 96/20, 97/8, 94/22, 100/6, 94/24, 96/21, 94/21, 97/7, 97/4, 92/6, 92/7, 94/19 und 97/5) der Gemarkung Cappeln (3416) planungsrechtlich für die Entwicklung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage vorbereiten.

Die ca. 36,5 ha große Fläche befindet sich im Osten der Gemeinde Cappeln im Ortsteil Schwichteler.

Kurzfassung der Städtebaulichen Lage:

Der überwiegende Teil des Plangebiets wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und liegt im planungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB.

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Cappeln hat am 14.01.2026 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 59 „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage an der BAB 1“ und die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Ziel der Planung ist, den notwendigen Ausbau der Versorgung mit erneuerbaren Energien in der Gemeinde Cappeln voranzutreiben und einen Beitrag zu einer langfristigen Versorgungssicherheit zu leisten. Hierfür ist die Ausweisung neuer Flächen für die Erzeugung und Nutzbarmachung erneuerbarer Energien in der Gemeinde notwendig. Darüber hinaus sollen die öffentlichen und privaten Belange und der Umweltschutz berücksichtigt und untereinander abgewogen werden, um eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten.

Zur Umsetzung dieses Zieles wird in der Flächennutzungsplanänderung eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Freiflächen-Photovoltaik" dargestellt. In der Sonderbaufläche werden alle der Zweckbestimmung des Plangebietes entsprechenden Nutzungen zulässig sein.

Bei dieser 47. Änderung des Flächennutzungsplanes sind die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt sowie in einem Umweltbericht gem. § 2a BauGB beschrieben und

bewertet werden. Der Umweltbericht ist als Teil II verbindlicher Bestandteil der Begründung der Änderung des Flächennutzungsplanes.

Weitere Hinweise zur Abarbeitung der Umweltbelange werden im Rahmen des Beteiligungsverfahrens erbeten.

2. Rahmenbedingungen

2.1 Kartengrundlage

Die Planzeichnung der Flächennutzungsplanänderung wurde unter Verwendung der digitalen Kartengrundlage des LGLN – Regionaldirektion Oldenburg-Cloppenburg, vom Vermessungsbüro Timmen, im Maßstab 1: 1.000 erstellt.

2.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst eine ca. 36,5 ha große Fläche und befindet sich im Osten der Gemeinde Cappeln im Ortsteil Schwichteler. Das Plangebiet umfasst die kompletten Flurstücke der Flur 8 (108/3, 109/5, 100/1, 108/2, 97/6, 96/23, 97/9, 100/5, 101/17, 103/5, 101/20, 100/3, 103/7, 101/14, 94/25, 100/7, 100/2, 104/5, 104/4, 99/1, 101/18, 100/4, 101/16, 96/20, 97/8, 94/22, 100/6, 94/24, 96/21, 94/21, 97/7, 97/4, 92/6, 92/7, 94/19 und 97/5) der Gemarkung Cappeln (3416). Eine genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

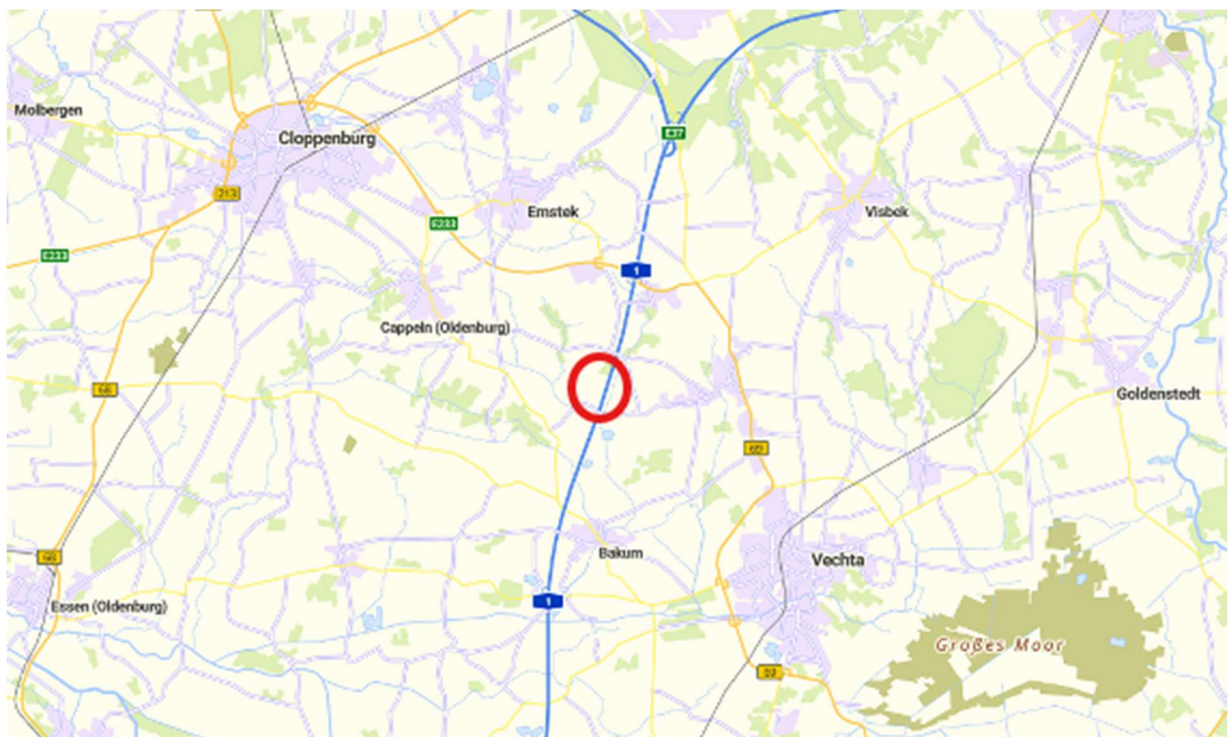


Abbildung 1: Verortung des Plangebietes (rot) (Kartenausschnitt LGLN. Ohne Maßstab)

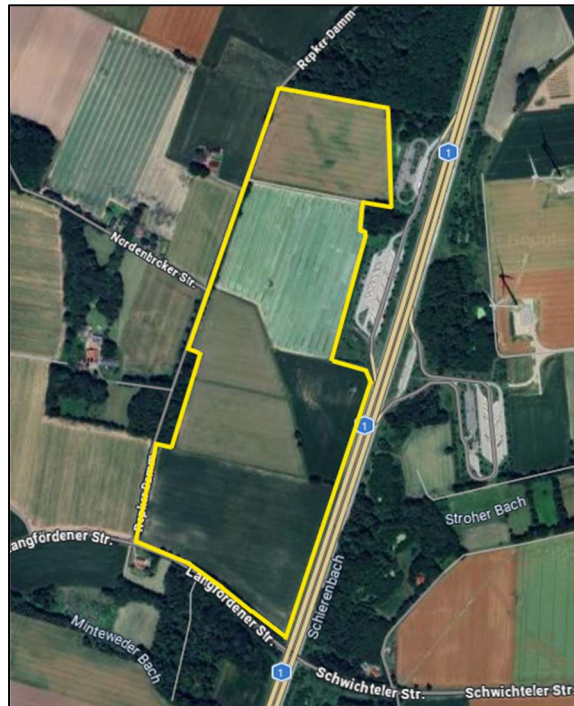


Abbildung 2: Luftbild des Plangebietes (gelb) (GoogleMaps. Ohne Maßstab)

2.3 Städtebauliche Situation

Das Plangebiet der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich im Osten der Gemeinde Cappeln und ist in seiner unmittelbaren Umgebung durch die Bundesautobahn BAB 1 sowie angrenzende bewaldete Flächen geprägt. Die Fläche weist überwiegend eine ebene Topografie auf.

Der Geltungsbereich wird derzeit nahezu vollständig landwirtschaftlich genutzt und stellt sich überwiegend als Ackerfläche dar. Eine bauliche Nutzung ist bislang nicht vorhanden. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Straße „Repker Damm“, die den westlichen Rand des Geltungsbereiches bildet.

Nördlich des Plangebietes schließen bewaldete Flächen an. Im Osten wird der Geltungsbereich durch die Bundesautobahn BAB 1 sowie einen zugehörigen Rastplatz begrenzt. Südlich grenzt die Fläche an die Kreisstraße, „Langfördener Straße“, hinter welcher sich ebenfalls bewaldete Flächen und ein einzelnes Wohngebäude befinden. Im Westen wird das Plangebiet durch die Straße „Repker Damm“ begrenzt, an die wiederum kleinere Gehölzstrukturen angrenzen.

Die städtebauliche Situation ist somit insgesamt durch eine landwirtschaftlich geprägte Freifläche in Randlage, umgeben von Verkehrsinfrastruktur und Waldflächen, gekennzeichnet.

2.4 Standortalternativenprüfung

Bei der Alternativenprüfung sind die Ziele und der Geltungsbereich der 47. Flächennutzungsplanänderung zu berücksichtigen. Der Gesetzgeber hat damit klargestellt, dass es im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung nicht um Standortalternativen an Standorten außerhalb des Plangebietes geht. Zu prüfen sind nur plankonforme Alternativen, bei denen die Planungsziele auch in anderer oder schonenderer Weise umgesetzt werden könnten.¹

Nach § 1 (3) BauGB sind Bauleitpläne aufzustellen (oder zu ändern, zu ergänzen oder aufzuheben), sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen soll gemäß § 1 a BauGB begründet werden.

Das Untersuchungsgebiet für die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage liegt im Osten der Gemeinde Cappeln im Landkreis Cloppenburg, räumlich verortet zwischen dem Repker Damm und der Bundesautobahn BAB 1. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von circa 36,5 ha und wird gegenwärtig überwiegend für den Ackerbau genutzt.

Nach dem derzeit rechtskräftigen Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Cloppenburg und dem Entwurf März 2026 der Neuaufstellung des RROP ist der Bereich als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen, wobei das Plangebiet teilweise Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit aufweist. Die Standortwahl rechtfertigt sich jedoch maßgeblich durch die gesetzliche Privilegierung und die spezifische infrastrukturelle Vorbelastung der Fläche. Ein wesentlicher Teil des Gebiets befindet sich in einer Entfernung von bis zu 200 m zum äußeren Rand der Fahrbahn der Bundesautobahn BAB 1 und stellt somit eine privilegierte Kulisse für die Errichtung von Solaranlagen gemäß § 35 BauGB dar. Durch die Konzentration der Anlage an diesem Standort wird dem landesplanerischen Gebot der Bündelung von Eingriffen entsprochen, da die energetische Nutzung unmittelbar an eine bestehende, stark frequentierte Verkehrsinfrastruktur anschließt. Zudem liegen innerhalb des Plangebietes keine Schutzgebiete wie Naturschutz-, Trinkwasserschutz- oder Überschwemmungsgebiete, was die Eignung des Standorts unterstreicht.

Zur klimapolitischen Einordnung ist festzuhalten, dass das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) den Ausbau im Interesse des Klima- und Umweltschutzes als zentrale Säule einer nachhaltigen Energieversorgung definiert. Mit der Novellierung des EEG 2023 wurde das Ziel verankert, den Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch bereits bis zum Jahr 2030 auf mindestens 80 Prozent zu steigern. Hierbei wurde im § 2 EEG ausdrücklich festgeschrieben, dass die Errichtung und der Betrieb solcher Anlagen im

¹ vgl. Muster-Einführungserlass zum EAGBau Fachkommission Städtebau am 1. Juli 2004 oder Kuschnerus 2010

überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität sollen erneuerbare Energien zudem als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Da das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen den raumverträglichen Ausbau der Solarenergie explizit unterstützt und ambitionierte Ausbauziele bis zum Jahr 2040 verfolgt, wird der regenerativen Energiegewinnung an dieser Stelle der Vorrang gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung eingeräumt. Die Gemeinde Cappeln nutzt diese Standortvorteile, um einen Beitrag zur regionalen Energiewende und zur Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern zu leisten, weshalb die Belange der Landwirtschaft in der Gesamtabwägung zurückgestellt werden.

Bei der Auswahl der Vorzugsvariante für die Freiflächen-Photovoltaikanlage am Repker Damm stand das Ziel im Fokus die Erzeugung regenerativer Energie bestmöglich mit den Belangen des Umweltschutzes zu vereinbaren. Die vorliegende Planung stellt das Ergebnis dieser Optimierung dar.

2.5 Liste notwendiger Gutachten

Um die durch das Planvorhaben betroffenen Belange angemessen zu untersuchen und die technische Umsetzbarkeit sicherzustellen, wurden bzw. werden im Rahmen des Verfahrens folgende Gutachten und Untersuchungen durchgeführt und berücksichtigt:

- **Umweltbericht:** Erforderlich nach § 2 (4) BauGB, um die Auswirkungen auf Natur und Umwelt zu dokumentieren.
- **Artenschutzgutachten:** Untersuchung zu möglichen Beeinträchtigungen von geschützten Arten gemäß BNatSchG (Kartierungsbeginn März 2026).
- **Lärmgutachten:** Durchführung einer schalltechnischen Untersuchung gemäß TA-Lärm zur Prüfung der technischen Anlagen (Umspannwerk/Speicher). Das Lärmgutachten wird im späteren Verlauf des Verfahrens erstellt.
- **Blendgutachten:** Das Gutachten ist erst für das bauordnungsrechtliche Genehmigungsverfahren erforderlich, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn BAB 1 abzusichern.

3. Planungsrechtliche Situation

3.1 Landes- und Regionalplanung

Bauleitpläne müssen gem. § 1 (4) BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst werden. Die kommunale Planung ist aus den Zielen der übergeordneten Planung zu entwickeln bzw. muss auf diese abgestimmt werden.

3.1.2 Regionales Raumordnungsprogramm / Regionalplan

Das aus dem Jahr 2005 stammende Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Cloppenburg konkretisiert die auf Landesebene formulierten Zielsetzungen. Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg befindet sich aktuell in der Neuaufstellung. Zum Entwurf der Neuaufstellung hat vom 08.04.2026 bis zum 07.05.2026 das Beteiligungsverfahren stattgefunden.

Im rechtsgültigen Regionalen Raumordnungsprogramm wird dem Grundzentrum Cappel die Aufgabe zugewiesen, vorrangig die Versorgung der lokalen Bevölkerung und ortsansässiger Betriebe sicherzustellen. Das Plangebiet liegt circa 6 Kilometer östlich des Hauptortes, im Ortsteil Schwichteler und trägt aufgrund seiner isolierten Lage im Außenbereich sowie der energetischen Zweckbestimmung nur mittelbar zu den zentralörtlichen Funktionen des Grundzentrums Cappel bei.

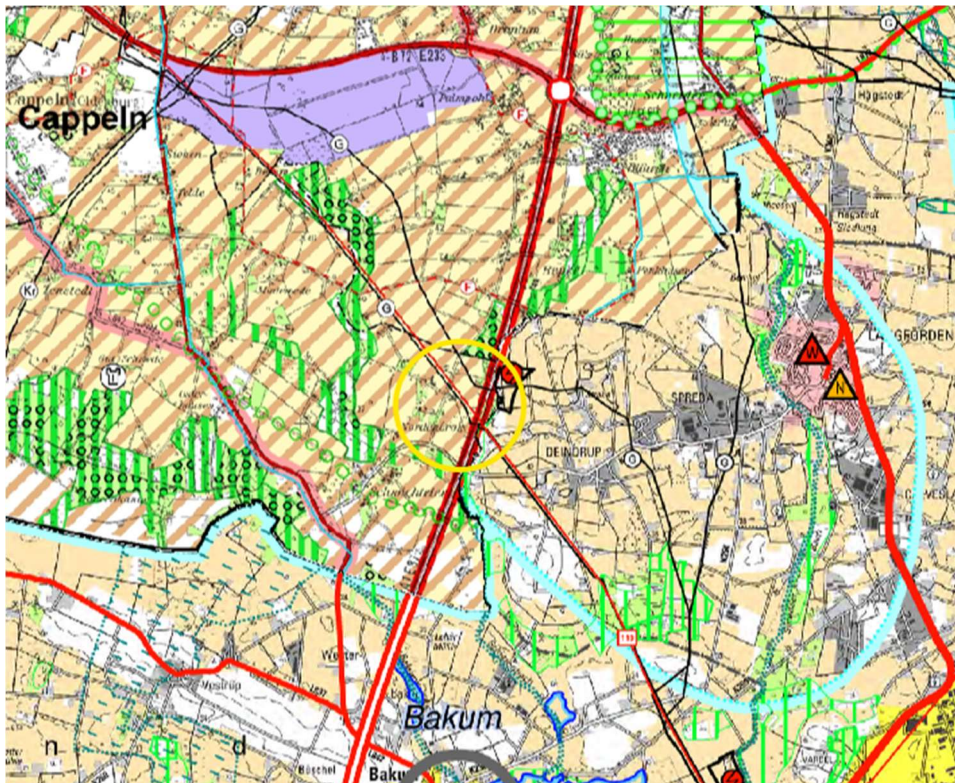


Abbildung 4: Abbildung des Plangebietes (gelb) im RROP, Ohne Maßstab

Das Plangebiet wird im RROP als Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft aufgrund des hohen natürlichen standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials sowie der besonderen Funktion der Landwirtschaft dargestellt. Zudem sind eine 110-kV-Stromleitung und zwei Rohrfernleitungen für Gas verzeichnet. Mit der vorliegenden Bauleitplanung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine neue Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen. Die vorgenannten regionalplanerischen Zielsetzungen stehen dem Planungsvorhaben unter Berücksichtigung der infrastrukturellen Vorbelastung nicht entgegen.

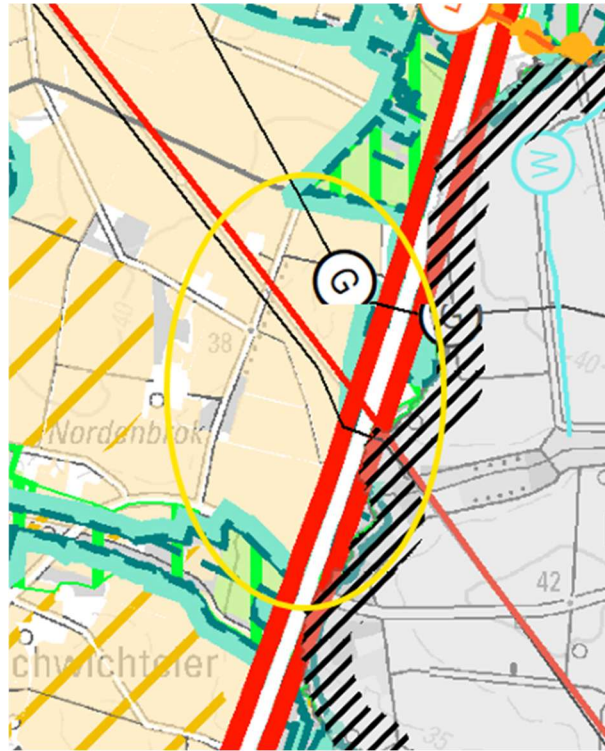


Abbildung 5: Abbildung des Plangebietes (gelb) im Entwurf des RROP, Ohne Maßstab

Im Entwurf der Neuaufstellung des RROP wird das Plangebiet nicht mehr als „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft – auf Grund besonderer Funktionen“ dargestellt. Alle weiteren Darstellungen im oben genannten rechtsgültigen RROP bleiben unverändert.

3.2 Vorbereitende Bauleitplanung

Der aktuell gültige Flächennutzungsplan der Gemeinde stellt die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Zur Umsetzung des oben genannten Planungszieles werden in der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Freiflächen-Photovoltaik" dargestellt.

3.3 Landschafts- und Grünordnungspläne

3.3.1 Naturpark

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines ausgewiesenen Naturparks. Der nächstgelegene Naturpark ist die „Wildeshauser Geest“, deren Gebietskulisse circa 2,9 km nördlich und ca. 7,5 km östlich des Standortes beginnt. Während der Naturpark großräumig Geest-, Moor- und Waldlandschaften umfasst, befinden sich die dem Plangebiet am nächsten gelegene Teilbereiche in den Gemeinden Emstek und Garrel. Aufgrund der räumlichen Distanz sowie der infrastrukturellen Vorbelastung des

Planungsraums sind durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Naturpark Wildeshauser Geest zu erwarten.

3.3.2 Landschaftsprogramm

Die Auswirkungen der Planung, auf die im niedersächsischen Landschaftsprogramm beschriebenen Schutzgüter werden im Umweltbericht näher beleuchtet, der als Teil II verbindlicher Bestandteil der Begründung ist. Hierbei werden insbesondere die aktuellen Zielsetzungen der landesweiten Landschaftsplanung sowie die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt.

3.3.3 Landschaftsrahmenplan

Es liegt ein Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Cloppenburg vor. Dieser wurde 2025 vom Landkreis fortgeschrieben. Die Auswirkungen der Planung, auf die im bestehenden Landschaftsrahmenplan beschriebenen Schutzgüter werden im Umweltbericht näher beleuchtet, der als Teil II verbindlicher Bestandteil der Begründung ist.

3.3.4 Landschaftsschutzgebiet

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (LSG). Das nächstgelegene LSG „Teich im Deindruper Esch“ (VEC 00032) befindet sich in einer Entfernung von circa 710 m östlich zum Plangebiet, sodass aufgrund der räumlichen Distanz und der massiven Vorbelastung durch die Bundesautobahn BAB 1 keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

3.4 Wasserrechtliche Bestimmungen

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes oder eines Einzugsbereiches für die Trinkwassergewinnung. Das nächstgelegene Trinkwasserschutzgebiet „Vechta-Holzhausen“ befindet sich in einer Entfernung von circa 6 km östlich des Standortes.

4. Abwägung öffentlicher und privater Belange

Gem. § 1 (7) BauGB sind bei der Aufstellung bzw. der Änderung von Bauleitplänen öffentliche und private Belange gegeneinander und auch untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 (7) BauGB). Es sollen Konfliktsituationen vermieden werden und die städtebauliche Ordnung sichergestellt werden.

In der vorliegenden Planung werden nachfolgende Belange wesentlich berührt.

	Belang	Betroffen
§ 1 (6) Nr. 1 BauGB	Allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse	Ja
§ 1 (6) Nr. 2 BauGB	Wohnbedürfnisse, Schaffung sozial stabiler Bewohnerstrukturen	Nein
§ 1 (6) Nr. 3 BauGB	Soziale, kulturelle Bedürfnisse	Ja
§ 1 (6) Nr. 4 BauGB	Belang der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung und Anpassung vorhandener Ortsteile	Nein
§ 1 (6) Nr. 5 BauGB	Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes, Ortsbild	Ja
§ 1 (6) Nr. 6 BauGB	Belange von Kirchen, Religionsgemeinschaften	Nein
§ 1 (6) Nr. 7 BauGB	Belange des Umweltschutzes (Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima)	Ja
§ 1 (6) Nr. 8 BauGB	Belange der Wirtschaft, der Versorgung	Ja
§ 1 (6) Nr. 9 BauGB	Belange des Verkehrs	Nein
§ 1 (6) Nr. 10 BauGB	Belange der Verteidigung, des Zivilschutzes	Nein
§ 1 (6) Nr. 11 BauGB	Belange städtebaulicher Entwicklungskonzepte	Nein
§ 1 (6) Nr. 12 BauGB	Belange des Hochwasserschutzes, der Wasserwirtschaft	Ja
§ 1 (6) Nr. 13 BauGB	Belange von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden	Nein
§ 1 (6) Nr. 14 BauGB	Versorgung mit Grün- und Freiflächen	Nein
§ 1 (7) BauGB	Private Belange	Ja

4.1 Belang der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse (§ 1 (6) Nr. 1 BauGB)

Durch die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche im Außenbereich der Gemeinde Cappeln sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu erwarten.

4.1.1 Immissionsschutz

Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung sind die mit der Planung verbundenen, unterschiedlichen Belange untereinander und miteinander zu koordinieren, sodass auch in immissionsschutzrechtlicher Hinsicht Konfliktsituationen vermieden werden und eine geordnete städtebauliche Entwicklung und Ordnung sichergestellt wird. Das Plangebiet unterliegt bereits stofflichen Vorbelastungen durch die Emissionen der angrenzenden Bundesautobahn BAB 1 (Abgase, Staub) sowie durch Geruchsimmissionen aus der umliegenden Landwirtschaft. Von der betrieblichen Nutzung der Freiflächen-Photovoltaikanlage sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geruchs- oder Luftschadstoffemissionen auf benachbarte Gebiete zu erwarten. Umgekehrt wird die Planung nicht durch schutzbedürftige Nutzungen innerhalb der Gemeinde Cappeln eingeschränkt.

4.1.1.1 Schallschutz

Die Beurteilung der akustischen Situation im Planungsraum ist ein wesentlicher Belang der Bauleitplanung. Einerseits muss sichergestellt werden, dass die schalltechnischen Schutzansprüche innerhalb des Plangebietes eingehalten werden und gleichzeitig die vorgesehenen Nutzungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche auf die Umgebung haben. Das Plangebiet befindet sich unmittelbar westlich der Bundesautobahn BAB 1 und unterliegt somit einer erheblichen akustischen Vorbelastung, die infolge fehlender Lärmschutzwände zur Bundesautobahn unmittelbar auf die Fläche einwirkt. Während von den Photovoltaik-Modulen selbst keine Betriebsgeräusche ausgehen, sind das geplante Umspannwerk und der Batteriespeicher als potenzielle Geräuschquellen zu berücksichtigen. Zur fachtechnischen Beurteilung wird eine schalltechnische Untersuchung gemäß TA-Lärm erarbeitet, welche im späteren Verlauf des Bauleitplanverfahren vorliegen wird, um die Einhaltung der Immissionsrichtwerte an der umliegenden Bebauung rechtssicher nachzuweisen.

4.1.1.2 Geruchsimmissionen

Die Beurteilung der lufthygienischen Situation ist ein relevanter Belang der Bauleitplanung, um gesunde Arbeitsverhältnisse gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB zu wahren. Das Plangebiet im Außenbereich der Gemeinde Cappeln unterliegt bereits einer stofflichen Vorbelastung durch Geruchsimmissionen aus der umliegenden intensiven Landwirtschaft. Von der betrieblichen Nutzung der Freiflächen-Photovoltaikanlage gehen keine Geruchsemissionen aus. Durch die geplante Nutzungsextensivierung und die Umwandlung von circa 36,5 ha Ackerfläche in Dauergrünland entfällt die bisherige landwirtschaftliche Düngung am Standort vollständig, was zu einer lokalen Reduzierung von Geruchsquellen führt. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Gerüche sind somit nicht zu erwarten. Die Planung wird in dieser Hinsicht als neutral bis leicht positiv bewertet. Da das Vorhaben keine schutzbedürftigen Nutzungen (wie z. B.

Wohnbebauung) begründet, entstehen zudem keine neuen Nutzungskonflikte mit den rechtlich gesicherten landwirtschaftlichen Betrieben im Umfeld.

4.2 Wohnbedürfnisse, Schaffung sozial stabiler Bewohnerstrukturen (§ 1 (6) Nr. 2 BauGB)

Die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung

Der Belang wird durch die Planung nicht berührt. Der Geltungsbereich ist gemäß den Darstellungen des aktuell rechtskräftigen Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Cloppenburg nicht für eine Wohnbebauung vorgesehen, sondern als Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen. Aufgrund der isolierten Lage im Außenbereich und der massiven akustischen und stofflichen Vorbelastung durch die unmittelbar angrenzende Bundesautobahn BAB 1 ist das Areal für eine Wohnnutzung dauerhaft ungeeignet.

Die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen

Der Belang wird durch die Planung nicht berührt. Da das Vorhaben keine Wohnnutzung begründet, ergeben sich keine Auswirkungen auf die Bewohnerstrukturen innerhalb der Gemeinde.

Die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung

Der Belang wird durch die Planung nicht berührt.

Die Anforderungen kostensparenden Bauens sowie die Bevölkerungsentwicklung

Diese Belange werden durch die Planung nicht berührt, da das Plangebiet ausschließlich der Gewinnung erneuerbarer Energien dient und keinen Einfluss auf die wohnbauliche Siedlungsentwicklung nimmt.

4.3 Soziale, kulturelle Bedürfnisse (§ 1 (6) Nr. 3 BauGB)

Die Bedürfnisse der Familien

Der Belang wird durch die Planung nicht berührt.

Die Bedürfnisse der jungen, alten und behinderten Menschen

Der Belang wird durch die Planung nicht berührt.

Die unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer

Der Belang wird durch die Planung nicht berührt.

Die Belange des Bildungswesens und von Sport

Der Belang wird durch die Planung nicht berührt.

Die Belange von Freizeit und Erholung

Die Belange von Freizeit und Erholung werden durch die Planung nicht beeinträchtigt, da die Projektfläche gegenwärtig als intensiv genutzte Ackerfläche bewirtschaftet wird und der Öffentlichkeit nicht als Erholungsraum zur Verfügung steht. Dabei ist festzuhalten, dass ein hochwertiges Naturerlebnis bereits im Ist-Zustand durch die unmittelbare Nachbarschaft zur Bundesautobahn BAB 1 sowie den dortigen Rastplatz aufgrund massiver akustischer und visueller Beeinträchtigungen erheblich begrenzt wird. Die mit dem Vorhaben verbundene visuelle Veränderung wird dabei aufgrund dieser massiven infrastrukturellen Vorbelastung durch die angrenzende Bundesautobahn BAB 1 und die bestehende 110 kV Freileitung als nicht erheblich eingestuft. Zum Erhalt der visuellen Qualität der angrenzenden Landschaft für Spaziergänger und Radfahrer sieht der zugehörige Bebauungsplan Nr. 59 „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage an der BAB 1“ eine umfassende Eingrünung vor, wobei die vorhandenen Gehölzstrukturen am Repker Damm dauerhaft erhalten und durch Neuanspflanzungen standortheimischer Gehölze ergänzt werden. Insbesondere der südliche Bereich der Planfläche an der Langfördener Straße wird explizit für Kompensationsmaßnahmen und Anpflanzungen zur Schließung bestehender Heckenlücken vorgesehen. Durch diese landschaftsgerechte Einbindung bleibt das Erlebnis auf den umliegenden Wegen wie dem Repker Damm trotz der Vorbelastung gewahrt und eine wirksame optische Abschirmung der technischen Anlagen wird dauerhaft sichergestellt.

4.4 Belang der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung und Anpassung vorhandener Ortsteile (§ 1 (6) Nr. 4 BauGB)

Das Plangebiet wird derzeit als intensive Ackerfläche genutzt. Es liegt im planungsrechtlichen Außenbereich gemäß § 35 BauGB und grenzt an keine geschlossene Ortslage an. Durch das Planvorhaben werden keine Innenbereichsflächen überplant oder die Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung oder Anpassung vorhandener Ortsteile berührt, da die Fläche räumlich isoliert liegt. Sie ist zudem aufgrund der massiven akustischen und stofflichen Vorbelastung durch die Bundesautobahn BAB 1 für eine Wohnnutzung ungeeignet, sodass kein Nutzungskonflikt mit den Belangen der Siedlungsentwicklung besteht.

Die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche

Der Belang wird durch die Planung nicht berührt.

4.5 Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes, Ortsbild (§ 1 (6) Nr. 5 BauGB)

Im Rahmen der Bauleitplanung sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu berücksichtigen.

Baukultur

Der Belang wird durch die Planung nicht berührt.

Denkmalschutz

Laut dem Denkmatalas des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege gibt es keine Hinweise auf im Plangebiet vorkommende Bau- oder Bodendenkmale. Folglich wird nachrichtlich auf die Meldepflicht von ur- und frühgeschichtlichen sowie mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Bodenfunden im Zuge von Bauausführungen mit anschließendem Text hingewiesen:

„Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche sowie mittelalterliche oder frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen, u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 (1) des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Cloppenburg oder dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege Referat Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 205766-15 als verantwortliche Stellen unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 (2) des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.“

Erhaltenswerte Ortsteile

Da das Plangebiet im Außenbereich der Gemeinde Cappeln liegt, werden durch die zukünftige Entwicklung keine erhaltenswerte Ortsteile betroffen.

Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung

Da das Plangebiet im Außenbereich der Gemeinde Cappeln liegt, werden durch die zukünftige Entwicklung keine Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung betroffen.

Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes

Durch die Darstellung als Sonderbaufläche wird die bisherige offene Agrarfläche in einen technisch geprägten Raum transformiert. Die damit verbundene visuelle Veränderung wird jedoch aufgrund der massiven infrastrukturellen Vorbelastung durch die angrenzende Bundesautobahn BAB 1, den Rastplatz sowie die bestehende 110-kV-Freileitung als nicht erheblich eingestuft. Das Plangebiet ist zudem durch angrenzende Waldflächen und Gehölzstrukturen bereits gut abgeschirmt. Durch grünordnerische Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 59 „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage

an der BAB 1“ wird die landschaftsgerechte Einbindung sichergestellt, sodass keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten sind.

4.6 Belange von Kirchen, Religionsgemeinschaften (§ 1 (6) Nr. 6 BauGB)

Die von den Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts festgestellten Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Da sich das Plangebiet ausschließlich auf intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen im Außenbereich befindet sind keine Auswirkungen auf Orte der Religionsausübung oder die Seelsorge zu erwarten.

4.7 Belange des Umweltschutzes (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB)

4.7.1 Belange von Natur und Landschaft

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB i.V.m. § 1a BauGB sowie die sonstigen umweltbezogenen Auswirkungen des Planvorhabens werden im Rahmen des Umweltberichtes gem. § 2a BauGB zur 47. Änderung des Flächennutzungsplanes, bewertet. Die Belange des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege sind so umfassend zu berücksichtigen, dass die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, die mit der Realisierung der Bauleitplanung verbunden sind, sofern möglich vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Über die Entwicklung entsprechender Maßnahmen auf Grundlage der angewandten Eingriffsregelung wird dies im Rahmen der Umweltprüfung geschehen.

Ein Großteil des voraussichtlichen Kompensationsdefizits wird durch die großflächige Aufwertung des derzeitigen Ackers zu extensiv genutztem Dauergrünland innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden können. Zudem kommen Gehölzpflanzungen im südlichen Bereich (Langfördener Straße) in Betracht, welche potenziell sowohl der Verbesserung des Sichtschutzes als auch der ökologischen Kompensation dienen könnten. Des Weiteren wird für die innerhalb der Fläche befindlichen Einzelbäume, die durch das Vorhaben überplant, werden, ein funktionaler Ersatz vorgesehen. Eine belastbare Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erfolgt auf Basis der angewandten Eingriffsregelung, sobald der finale zeichnerische Teil des Bebauungsplanes Nr. 59 „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage an der BAB 1“ vorliegt.

Der Umweltbericht ist als Teil II verbindlicher Bestandteil der Begründung. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im regulären Verfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

4.7.2 Artenschutz

Zur Überprüfung der Auswirkungen der Planung auf die relevanten Arten unter Berücksichtigung der gesetzlichen Verbotstatbestände wird eine artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt. Gemäß den Ausführungen im Umweltbericht wird das circa 36,5 ha große Plangebiet derzeit nahezu vollständig als intensive Ackerfläche genutzt. Aufgrund dieser intensiven Bewirtschaftung sowie der massiven akustischen und stofflichen Vorbelastung durch die unmittelbar angrenzende Bundesautobahn BAB1 wird dem Areal im Landschaftsrahmenplan (LRP) 2025 eine sehr geringe Bedeutung für den Naturhaushalt und die Fauna beigemessen.

Gleichwohl können durch die Errichtung der technischen Bauwerke (PV-Module, Umspannwerk und Batteriespeicher) Auswirkungen auf geschützte Arten, beispielsweise durch eine Kulissenwirkung in der bisher offenen Agrarlandschaft, nicht ausgeschlossen werden. Belastbare Aussagen zur tatsächlichen Betroffenheit und die Ableitung etwaiger Maßnahmen sind jedoch maßgeblich von den Ergebnissen der für die Kartiersaison 2026 (Beginn im März) vorgesehenen detaillierten Brutvogelkartierung abhängig. Nach Abschluss dieser Untersuchungen wird ein umfassender Artenschutzbericht erstellt, dessen Erkenntnisse unmittelbar in die Planung integriert werden.

4.7.3 Bodenschutz

Das circa 36,5 ha große Plangebiet wird aktuell nahezu vollständig als intensive Ackerfläche genutzt. Laut Bodenkarte des Landes Niedersachsen ist ein Großteil der Fläche dem Typ „Sehr tiefer Gley“ zuzuschreiben, welcher eine hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit (BFR 5) aufweist. Im Südosten befindet sich zudem ein Teilbereich mit dem Bodentyp „Sehr tiefer Podsol-Gley“ welcher durch eine mittlere Wasserspeicherfähigkeit und eine geringere Fruchtbarkeit (BFR 3) gekennzeichnet ist. Archivwürdige Böden mit besonderer kulturgeschichtlicher oder naturgeschichtlicher Bedeutung wie Plaggenesche liegen im Geltungsbereich nicht vor. Zwar wird durch die technischen Nebenanlagen ein Teil des Bodens versiegelt, doch bleiben die natürlichen Bodenfunktionen unter den lediglich punktuell verankerten Modultischen auf dem Großteil der Fläche erhalten. Dabei müssen sich insbesondere technische Einrichtungen wie das Umspannwerk und der Batteriespeicher nach den Vorschriften des Bodenschutzes und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) richten, um stoffliche Einträge in das Erdreich sicher auszuschließen.

Die Beurteilung der Bodenbeschaffenheit stützt sich zum jetzigen Stand auf die Erkenntnisse des Umweltberichts und die Daten des Niedersächsischen Bodeninformationssystems (NIBIS). Sollte für die bautechnische Ausführungsplanung eine detaillierte Baugrundbeurteilung erforderlich werden, so wird diese im weiteren Verfahren erarbeitet und berücksichtigt. Durch die geplante Nutzungsextensivierung in Form von Dauergrünland entfällt der Eintrag von Pestiziden und Düngemitteln vollständig, was das

Bodenleben nachhaltig schont und die Erosionsanfälligkeit der Gleyböden im Vergleich zur derzeitigen Ackernutzung minimiert.

Hinweise zum Bodenschutz

„Werden die Böden bei geplanten Baumaßnahmen oder Erdarbeiten auch nur temporär oder als Baustelleneinrichtungsfläche genutzt, so sind die Vorschriften des vorsorgenden Bodenschutzes zwingend einzuhalten. Jeder der auf den Boden einwirkt hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Grundstückseigentümer und Nutzer sind verpflichtet Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderungen zu ergreifen wobei die Grundpflichten gemäß § 4 BBodSchG maßgeblich sind. Werden die Böden genutzt sind sie vor schädlichen Einwirkungen zu schützen. Der Oberbodenaushub ist nach den Regeln der Technik gemäß DIN 18915 getrennt zu sichern und ordnungsgemäß wiederzuverwenden.“

4.7.4 Altablagerungen & Altlasten

Im Rahmen des Altlastenprogramms des Landes Niedersachsen haben die Landkreise gezielte Nachermittlungen über Altablagerungen innerhalb ihrer Grenzen durchgeführt und entsprechendes Datenmaterial gesammelt. Dieses wurde vom damaligen Niedersächsischen Landesamt für Wasser und Abfall (NLWA) (aktuell: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)) bewertet. Hiernach sind im Plangebiet keine Altablagerungen (stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen z. B. ehemalige Müllkippen) gemeldet. Auch gibt es gemäß dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem (NIBIS) keine Anhaltspunkte für im Plangebiet zu erwartende Altablagerungen. Circa 300 m nördlich des Plangebietes liegt eine Schlammgrubenverdachtsflächen, Kennzeichnung 1098 VISBEK Z 6.

Sollten bei den Bauarbeiten Hinweise auf Abfallablagerungen, Bodenverunreinigungen etc. zutage treten oder Bodenverunreinigungen während der Bauphase (Leckagen beim Umgang mit Betriebsmitteln oder Baustoffen) auftreten, ist unverzüglich der Landkreis Cloppenburg als untere Bodenschutz- und Abfallbehörde zu benachrichtigen.

4.8 Belange der Wirtschaft, der Versorgung (§ 1 (6) Nr. 8 BauGB)

Die Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung

Der Belang wird durch die Planung nicht berührt.

Die Belange der Land- & Forstwirtschaft

Die Belange der Landwirtschaft werden durch die vorliegende Planung dahingehend berührt, dass eine bisher intensiv ackerbaulich genutzte Fläche für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in Anspruch genommen wird. Das Plangebiet ist im

aktuell rechtgültigen Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Cloppenburg von 2005, sowie im Entwurf März 2026 der Neuaufstellung, als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen und weist aufgrund seiner spezifischen Bodenbeschaffenheit eine hohe natürliche Ertragsfähigkeit auf. Trotz dieses raumordnerischen Vorbehalts und der hohen Bodengüte ist das Vorhaben aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses an der Erzeugung erneuerbarer Energien gemäß § 2 EEG 2023 und der damit verbundenen Bedeutung für die nationale Versorgungssicherheit vorrangig zu beurteilen.

Der gewählte Standort weist eine besondere Eignung auf, da er sich in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Bundesautobahn BAB 1 befindet. Durch diese Lage ist die Fläche bereits einer erheblichen Immissionsvorbelastung und einer siedlungsstrukturellen Zerschneidungswirkung ausgesetzt und unterliegt der gesetzlichen Privilegierung für Photovoltaikanlagen entlang von Hauptverkehrsstrassen. Diese räumliche Bündelung entspricht dem Ziel der Landes- und Regionalplanung, die Inanspruchnahme ungestörter landwirtschaftlicher Kernräume zu vermeiden und die Energieerzeugung auf bereits vorbelastete Standorte zu konzentrieren.

Die im Bebauungsplan Nr. 59 „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage an der BAB 1“ geplante bauliche Konzeption gewährleistet durch eine hohe Belegungsdichte eine maximale energetische Flächeneffizienz und folgt damit dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden. Im Vergleich zu alternativen energetischen Nutzungen wie dem Anbau von Energiepflanzen wird hier ein weitaus höherer Ertrag erzielt, wodurch die Inanspruchnahme weiterer Agrarflächen an anderer Stelle vermieden wird.

Darüber hinaus handelt es sich bei der geplanten Nutzung um einen reversiblen Eingriff. Die während der Betriebsdauer eintretende Ruhephase für den Boden führt durch den Verzicht auf intensive Düngung und Pestizideinsatz zu einer signifikanten Reduzierung des Stoffeintrags in das Grundwasser und ermöglicht eine Regeneration der natürlichen Bodenfunktionen und eine Aufwertung der Biodiversität. Nach dem Ende der Nutzungsdauer ist ein vollständiger Rückbau der Anlage vorgesehen, sodass die hohe Ertragsfähigkeit der Fläche für künftige Generationen dauerhaft gesichert bleibt. In der Gesamtabwägung der öffentlichen Belange überwiegen somit die Vorteile für den Klimaschutz, die Energieversorgungssicherheit und die regionale Wertschöpfung gegenüber der temporären Einschränkung der landwirtschaftlichen Urproduktion.

Belange der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen

Dieser Belang wird positiv berührt, da die Energieversorgung ein wesentlicher Standortfaktor zur Sicherung lokaler Arbeitsplätze ist.

Belange des Post- und Telekommunikationswesens, insbesondere des Mobilfunkausbaus

Im Plangebiet befinden sich Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom. Diese werden gesichert. Bei Bauausführung wird der ungehinderte Zugang für Störungsbehebungen gewährleistet.

Belange der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, einschließlich der Versorgungssicherheit

Durch das Plangebiet verlaufen eine 110-kV-Hochspannungsfreileitung und zwei Gashochdruckfernleitungen. Die Schutz- und Sicherheitsbereiche dieser Infrastrukturanlagen werden in enger Abstimmung mit den Netzbetreiberinnen (Avacon, GASCADE, Open Grid Europe) gewahrt. Die Maststandorte und die Leitungstrassen werden in der Planung berücksichtigt, um Beeinträchtigungen der Fundamente oder der Versorgungssicherheit auszuschließen. Die Wartungswege innerhalb der Freiflächen-Photovoltaikanlage werden so angelegt, dass eine Überbauung der Trassen vermieden wird.

Belange der Sicherung von Rohstoffvorkommen

Der Belang wird durch die Planung nicht berührt.

4.9 Belange des Verkehrs (§ 1 (6) Nr. 9 BauGB)

Die Realisierung der Planung geht im Vergleich zur aktuellen Situation mit keinen wesentlichen Auswirkungen auf die Auslastung der angrenzenden Verkehrswege wie der Langfördener Straße und des für die Erschließung genutzten Repker Damms einher. Während der Bauphase ist temporär mit einem erhöhten Aufkommen an Baustellenverkehr zu rechnen, wobei sich der Verkehr im späteren regulären Betrieb auf gelegentliche Wartungsarbeiten und Bewirtschaftungsarbeiten beschränkt. Durch den Entfall der intensiven Ackernutzung auf der circa 36,5 ha umfassenden Projektfläche wird der saisonale landwirtschaftliche Schwerlastverkehr am Standort reduziert, sodass kein signifikanter Anstieg des gesamten Verkehrsaufkommens zu erwarten ist. Auswirkungen auf den Personenverkehr und den Güterverkehr oder den öffentlichen Personennahverkehr sind ebenso wenig gegeben wie Beeinträchtigungen der allgemeinen Mobilität der ansässigen Bevölkerung. Da das Plangebiet unmittelbar an die Bundesautobahn BAB 1 angrenzt finden zudem die Bestimmungen des Bundesfernstraßengesetzes Anwendung.

Gemäß § 9 FStrG werden die gesetzlichen Bauverbotszonen und Baubeschränkungs-zonen zur Bundesautobahn in der Planung berücksichtigt, um die Sicherheit sowie die Leichtigkeit des Fernverkehrs nicht zu gefährden. Für bauliche Anlagen längs der Langfördener Straße sind zudem die §§ 20 und 24 des Niedersächsischen Straßengesetzes maßgeblich. Hierbei wird der erforderliche Abstand zur Kreisstraße über die Übernahme entsprechender Bauverbotszonen gewahrt, wobei die zuständigen

Straßenbaubehörden als Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt werden, um die verkehrssicherheitlichen Anforderungen gemäß § 16 NBauO rechtssicher zu gewährleisten.

4.10 Belange der Verteidigung, des Zivilschutzes (§ 1 (6) Nr. 10 BauGB)

Die Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes werden durch die Planung nicht berührt. Im Rahmen der frühzeitigen Abstimmung hat das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr bestätigt, dass keine Verteidigungsbelange durch das Vorhaben beeinträchtigt werden.

Vorsorglich wird auf das potenzielle Vorkommen von Kampfmitteln im Plangebiet hingewiesen:

„Erdarbeiten sind mit Vorsicht durchzuführen. Sollten bei Bau- und Erdarbeiten jedoch Kampfmittel (Bombenblindgänger, Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, sind die Erdarbeiten sofort einzustellen und es ist umgehend das zuständige Ordnungsamt der Gemeinde Cappel oder die zuständige Polizeidienststelle zu verständigen.“

4.11 Belange städtebaulicher Entwicklungskonzepte (§ 1 (6) Nr. 11 BauGB)

Die Gemeinde Cappel hat mit der Erstellung der kommunalen Wärmeplanung ein wesentliches städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne des Baugesetzbuches geschaffen, welches als strategische Grundlage für die angestrebte Klimaneutralität bis zum Jahr 2040 dient. In der zugehörigen Potenzialanalyse der Wärmeplanung wird die Projektfläche Repker Damm explizit als vorrangig geeigneter Standort für die solare Energiegewinnung ausgewiesen. Dabei wird die Fläche aufgrund ihrer Lage innerhalb des privilegierten 200 Meter Korridors zur Bundesautobahn BAB 1 und ihrer Einstufung als nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz förderfähige Potenzialfläche hervorgehoben. Die Rolle dieses Wärmekonzepts ist hierbei als fachlicher Fahrplan zu verstehen, welcher die kommunale Entscheidung für diesen Standort im Rahmen der nachhaltigen Siedlungssteuerung legitimiert und den Ausbau der dezentralen Stromerzeugung als Schlüsselprojekt für die Elektrifizierung des Wärmesektors definiert. Weitere städtebauliche Entwicklungskonzepte wie der Dorfentwicklungsplan für die Dorfgregion Cappel stehen der Planung nicht entgegen, sondern stützen die Zielsetzung einer resilienten Energieversorgung zur Sicherung lokaler Arbeitsplätze.

Darüber hinaus bildet das „Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ (Stand 20.01.2025) eine wesentliche informelle Planungsgrundlage für die vorliegende Bauleitplanung. Dieses Konzept wurde infolge des Ratsbeschlusses vom 17.06.2024

erstellt, um eine koordinierte Steuerung und Auswahl geeigneter Standorte im Gemeindegebiet zu ermöglichen. In diesem Beschluss stellte der Rat fest, dass die Gemeinde Cappeln das Flächenziel von 0,5 % gemäß Niedersächsischem Klimagesetz bereits durch die privilegierten Flächen entlang der Bundesautobahn BAB 1 erfüllt. Gleichzeitig entschied der Rat jedoch ausdrücklich, dass über weitere Flächenausweisungen, die über diese Privilegierung hinausgehen, im Einzelfall auf Basis der Standortanalyse entschieden werden soll. Das Standortkonzept identifiziert die hier gegenständliche Fläche am Repker Damm als Teil eines Bereichs mit realistischem Potenzial für die Entwicklung von Solarparks. Die Planung setzt damit die strategische Entscheidung der Gemeinde um, über das gesetzliche Mindestmaß hinausgehende Potenziale für die regenerative Energiegewinnung an raumverträglichen und vorbelasteten Standorten zu nutzen.

4.12 Belange des Küsten- und Hochwasserschutzes und der Wasserwirtschaft (§ 1 (6) Nr. 12 BauGB)

Küstenschutz

Der Belang wird durch die Planung nicht berührt.

Hochwasserschutz

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb oder in der mittelbaren Nähe zu Hochwasserschutz- oder Überschwemmungsgebieten. Der Belang wird somit durch die Planung nicht berührt.

Wasserschutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb oder in der mittelbaren Nähe zu Wasserschutzgebieten oder Einzugsbereichen für die Trinkwassergewinnung. Das nächstgelegene Trinkwasserschutzgebiet „Vechta-Holzhausen“ liegt circa 6 km östlich des Standortes. Der Belang wird durch die Planung nicht berührt.

Gewässer

Die zwei im Geltungsbereich verlaufenden Gräben (Verbandsgewässer III. Ordnung) werden gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB im Bebauungsplan Nr. 59 „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage an der BAB 1“ als Flächen für die Wasserwirtschaft festgesetzt und planungsrechtlich gesichert. Um die ordnungsgemäße Unterhaltung durch die Hase-Wasseracht dauerhaft zu gewährleisten, wird ein einseitiger Gewässerräumstreifen mit einer Breite von 5,0 m ab Böschungsoberkante im Bebauungsplan festgesetzt. Dieser Bereich ist zwingend von baulichen Anlagen sowie dauerhaften Einfriedungen (Zäunen) freizuhalten, um den uneingeschränkten Zugang für Räumgeräte jederzeit sicherzustellen.

Oberflächenentwässerung

Die schadlose Entwässerung von anfallendem, nicht schädlich verunreinigtem Oberflächenwasser wird im Rahmen der Planung und der späteren Bauausführung sichergestellt. Da die PV-Modultische lediglich punktuell verankert werden, erfolgt keine wesentliche Erhöhung des Versiegelungsgrades. Die natürliche Versickerungsfähigkeit des Bodens bleibt auf dem weitaus überwiegenden Teil der Fläche erhalten, sodass Niederschlagswasser weiterhin dezentral versickern oder über das bestehende System der Verbandsgewässer abgeleitet werden kann.

4.13 Belange von Flüchtlingen und Asylbegehrenden (§ 1 (6) Nr. 13 BauGB)

Der Belang wird durch die Planung nicht berührt.

4.14 Versorgung mit Grün- und Freiflächen (§ 1 (6) Nr. 14 BauGB)

Das Plangebiet wird derzeit als intensive Ackerfläche genutzt. In seiner Bestandssituation erfüllt das Areal keine Funktion für die öffentliche Versorgung mit Grün- oder Freiflächen, da es sich um eine private Landwirtschaftsfläche in isolierter Außenbereichslage handelt. Auch die geplante Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage begründet aufgrund von Sicherheitsvorgaben keinen öffentlichen Zugang. Die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Grün- und Freiflächen wird durch die Planung daher nicht berührt.

4.15 Private Belange (§ 1 (7) BauGB)

4.15.1 Belange des Eigentümers

Die privaten Belange der Flächeneigentümer sind auf eine nachhaltige und wirtschaftliche Verwertung ihrer Grundstücke gerichtet. Durch die vorliegende Planung erhalten die Eigentümer neue planungsrechtliche Möglichkeiten, welche die bisherigen Nutzungspotenziale der Flächen signifikant erweitern.

Da für das Areal bislang keine verbindliche Bauleitplanung vorlag, war die Nutzung auf die Darstellungen des Flächennutzungsplanes als Fläche für die Landwirtschaft sowie die engen Grenzen des planungsrechtlichen Außenbereichs gemäß § 35 BauGB beschränkt. Mit der Aufstellung der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Darstellung als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung "Freiflächen-Photovoltaik" wird eine Grundlage für eine bauliche Nutzung zur energetischen Wertschöpfung geschaffen.

4.15.2 Nachbarrechtliche Belange

Die nachbarlichen Belange werden insbesondere im Hinblick auf potenzielle Immissionen (Lärm, Blendwirkung) und die visuelle Veränderung des Landschaftsbildes berücksichtigt. Ein besonderes Augenmerk liegt auf dem südlich an der Langfördener Straße gelegenen Wohnhaus, das aufgrund der dort lückigen Heckenstrukturen eine

direkte Sichtbeziehung zum Plangebiet aufweist. Weitere Wohngebäude westlich des Repker Damms sind durch die räumliche Entfernung und den sichtverschattenden Gehölzbestand entlang der Straße abgeschirmt. Durch die im Umweltbericht dargelegten Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Schließen von Heckenlücken im Süden) und die fachspezifischen Gutachten (Schalltechnik) wird sichergestellt, dass keine unzumutbaren Beeinträchtigungen oder schädlichen Umwelteinwirkungen auf die benachbarte Wohnbebauung entstehen. Um die privaten Belange der angrenzenden Nachbarschaft vollumfänglich zu wahren, wird eine ganzjährig blickdichte Eingrünung im zugehörigen Bebauungsplan Nr. 59 „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage an der BAB 1“ festgesetzt. Diese stellt sicher, dass zu jeder Jahreszeit eine wirksame optische Trennung zwischen der technischen Anlage und der privaten Wohnnutzung besteht und visuelle Störungen ausgeschlossen werden.

4.16 Abwägung öffentlicher und privater Belange:

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB wurden die ermittelten öffentlichen und privaten Belange gerecht gegeneinander und untereinander abgewogen.

Den Ausschlag für die Planung gibt das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien gemäß § 2 EEG, welches der öffentlichen Sicherheit dient. Dieses Interesse deckt sich mit dem Ziel der Gemeinde Cappeln, eine autarke und regenerative Energieversorgung sicherzustellen und die CO₂-Minderungsziele des Klimaschutzkonzeptes des Landkreises Cloppenburg aktiv zu unterstützen.

Im Rahmen des Abwägungsvorgangs wurden folgende Belange gegenübergestellt und wie folgt gelöst:

Landwirtschaft vs. Energie

Im Rahmen der Abwägung wird die Inanspruchnahme von ca. 36,5 ha bisher intensiv genutzter Ackerfläche dem Belang der regenerativen Energiegewinnung gegenübergestellt. Dabei wird berücksichtigt, dass die Flächen aufgrund ihrer hohen Bodenfruchtbarkeit im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) als Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen sind. Angesichts der gesetzlichen Priorisierung der Energiewende (§ 2 EEG 2023) und der spezifischen Standortgunst im privilegierten Autobahnkorridor wird der Energieerzeugung hier jedoch der Vorrang eingeräumt. Diese Gewichtung wird durch die aktuelle Rechtsprechung zu § 2 EEG 2023 gestützt (vgl. u. a. OVG Lüneburg, Beschluss vom 15.05.2025 – 4 LA 57/23), welche bestätigt, dass das überragende öffentliche Interesse zwar kein absolutes Grundrecht darstellt, jedoch als zwingend dominanter Faktor in die Abwägung einzustellen ist.

Die Belange der Landwirtschaft werden dadurch gewahrt, dass die Freiflächen-Photovoltaikanlage durch punktuelle Rammgründungen den Boden schont und die natürlichen Bodenfunktionen sowie die Versickerungsfähigkeit auf über 95 % der Fläche

erhält. Zudem führt die Aufgabe des intensiven Ackerbaus zugunsten von Dauergrünland zu einer Phase der Bodenruhe, die den Humusaufbau fördert, die Bodenbiologie regeneriert und die Flächen vor Degradation schützt. Da der Eingriff durch die geplante Bauweise vollständig reversibel ist, bleibt das landwirtschaftliche Ertragspotenzial der hochwertigen Böden für künftige Generationen dauerhaft gesichert.

Landschaftsbild & Nachbarschaft

Die visuelle Beeinträchtigung durch die technischen Anlagen wird durch die starke infrastrukturelle Vorbelastung (Bundesautobahn BAB 1, 110-kV-Leitung) und die natürliche Abschirmung durch angrenzende Wälder maßgeblich gemildert. Den privaten Belangen der Nachbarschaft, insbesondere des am dichtesten gelegenen Wohnhauses im Süden, wird durch die Option ergänzender Gehölzpflanzungen zum Schließen von Heckenlücken Rechnung getragen. Die Sicherheit des Verkehrs auf der Bundesautobahn BAB 1 und der Ausschluss unzumutbarer Reflexionen werden durch ein fachspezifisches Blendgutachten abgesichert. Dieses wird, wie in Kapitel 2.5 dargelegt, planmäßig im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens auf Basis der finalen technischen Anlagenplanung erstellt.

Umweltbelange

Das voraussichtliche Kompensationsdefizit wird primär durch die ökologische Aufwertung (Nutzungsextensivierung zu Dauergrünland) innerhalb des Plangebietes ausgeglichen. Dies führt zu einer positiven Bilanz beim Grundwasserschutz und der Biodiversität im Vergleich zur derzeitigen intensiven Ackernutzung.

Infrastruktursicherheit

Die Belange der Versorgungsunternehmen (Gashochdruck- und Stromleitungen) werden durch die Berücksichtigung der Schutzstreifen und die Abstimmung der Wartungswege in der Planung vollständig gewahrt.

Im Ergebnis wird dem Ausbau der Solarenergie an diesem spezifisch vorbelasteten Standort der Vorrang eingeräumt.

5. Inhalt der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes

5.1 Art der baulichen Nutzung

Mit der Aufstellung der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes werden entsprechend des Planungszieles die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, Flächen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage inklusive der erforderlichen technischen Nebenanlagen bereitzustellen. Das Vorhaben dient dem beschleunigten Ausbau regenerativer Energien sowie der regionalen Versorgungssicherheit und liegt gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse.

Aus diesem Grund werden gem. § 5 (2) Nr. 1 BauGB innerhalb der Bauflächen folgende Darstellungen über die Art der baulichen Nutzung getroffen:

Sonderbauflächen

Sonderbauflächen (SO) mit der Zweckbestimmung "Freiflächen-Photovoltaik"

Darstellung von Flächen mit besonderen Nutzungsanforderungen wie in diesem Fall, Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

gem. § 5 (2) Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 BauNVO

6. Verkehrliche und Technische Erschließung und Infrastruktur

6.1 Verkehrliche Erschließung

6.1.1 Fuß und Radwege

Innerhalb des Geltungsbereiches werden keine öffentlichen Fuß- oder Radwege dargestellt, da die Fläche ausschließlich einer technischen Nutzung dient. Die äußere Erschließung ist über die vorhandenen öffentlichen Straßen „Repker Damm“ und „Langfördener Straße“ gewährleistet.

6.1.2 Öffentlicher Personennahverkehr

Eine Anbindung an den ÖPNV besteht über die Bushaltestelle „Schwichteler Ort“ (Linie 983) in circa 1,6 km Entfernung. Aufgrund des fehlenden Publikumsverkehrs im regulären Betrieb der Anlage ist eine weitere Erschließung durch den ÖPNV nicht erforderlich.

6.1.3 Motorisierter Individualverkehr

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über die westlich verlaufende Straße „Repker Damm“. Der Anschluss ist zeichnerisch auf einen konkret definierten Ein- und Ausfahrtbereich begrenzt, um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten.

6.2 Oberflächenentwässerung

Die Ableitung des Niederschlagswassers erfolgt gemäß den Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) primär durch ortsnahe dezentrale Versickerung auf den unversiegelten Flächen. Überschüssiges Wasser wird bei Starkregenereignissen schadlos über das Grabensystem der Verbandsgewässer III. Ordnung abgeleitet. Die festgesetzten Gewässerräumstreifen von 5,0 m sichern die dauerhafte Unterhaltung durch die Hase-Wasseracht.

6.3 Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Der Betrieb der Anlage erfordert keine Trinkwasserversorgung und keine Schmutzwasserbeseitigung, da keine Gebäude mit Aufenthaltsräumen oder Sanitäranlagen errichtet werden. Vorhandene Versorgungsleitungen des OOWV im Geltungsbereich sind von Überbauung und Überpflanzung freizuhalten.

6.4 Schmutz- und Abwasserentsorgung

Innerhalb der Sonderbaufläche fällt im regulären Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage kein Schmutz- oder Abwasser an. Ein Anschluss an das öffentliche Kanalnetz ist daher weder vorgesehen noch technisch erforderlich.

6.5 Brandschutz und Löschwasserversorgung

Die jederzeitige Befahrbarkeit der privaten Verkehrsflächen für Rettungsfahrzeuge ist gewährleistet. Die Löschwasserversorgung wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens unter Berücksichtigung technischer Komponenten (Batteriespeicher, Umspannwerk) mit den Brandschutzbehörden abgestimmt.

6.6 Abfallbeseitigung und Sonderabfälle

Im regulären Betrieb entstehen keine erheblichen Abfallmengen. Wartungsbedingte Abfälle oder Sonderabfälle (z. B. Transformatorenöle im Havariefall) sind vom Betreiber gemäß den abfallrechtlichen Vorschriften unter Nutzung technischer Auffangsysteme ordnungsgemäß zu entsorgen.

6.7 Gas- und Stromversorgung

Die Stromabführung erfolgt über ein neu zu errichtendes Umspannwerk, das unmittelbar an einem vorhandenen Mast der 110-kV-Freileitung (Avacon Netz GmbH) positioniert wird. Ein Anschluss an das Gasnetz ist nicht erforderlich. Die querenden Gasfernleitungen (MIDAL-Leitung) werden im Bebauungsplan Nr. 59 „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage an der BAB 1“ durch zeichnerisch festgesetzte 10,0 m breite Schutzstreifen gesichert.

6.8 Soziale Infrastruktur

Aufgrund der technischen Zweckbestimmung der Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Freiflächen-Photovoltaik" im Außenbereich spielt die soziale Infrastruktur (Schulen, Kindergärten) für die Planung keine Rolle.

7. Städtebauliche Daten

Fläche	Größe	Anmerkung
Geltungsbereich	365.023 m ²	
Sonderbaufläche	365.023 m ²	
Summe	365.023 m ²	

8. Verfahren und Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden

8.1 Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Cappel hat in seiner Sitzung am 14.01.2026 gem. § 2 (1) BauGB den Beschluss zur Aufstellung der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

8.2 Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden

Die privaten und öffentlichen Belange sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen gem. § 1 (7) BauGB gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Deswegen werden gemäß §§ 3 und 4 BauGB Beteiligungsverfahren durchgeführt. Die Ergebnisse werden im Laufe des Verfahrens in den Planunterlagen ergänzt.

8.2.1 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Gem. § 3 (2) BauGB wurde der Vorentwurf der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung und der Bekanntmachung im Zeitraum vom **XX.XX.XXX** bis **XX.XX.XXX** im Internet veröffentlicht und durch leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten (hier: Öffentliche Auslegung) zur Verfügung gestellt.

Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde gem. § 4 (1) BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Ergebnisse der Beteiligung werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

8.2.2 Veröffentlichung und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Gem. § 3 (2) BauGB wurde der Entwurf der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung und der Bekanntmachung im Zeitraum vom **XX.XX.XXX** bis **XX.XX.XXX** im Internet veröffentlicht und durch leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten (hier: Öffentliche Auslegung) zur Verfügung gestellt.

Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde gem. § 4 (2) BauGB zeitgleich die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Ergebnisse der Beteiligung werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

8.3 Feststellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Cappeln hat in seiner Sitzung am **XX.XX.XXX** die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Anregungen mitsamt der Begründung gem. § 5 (5) BauGB festgestellt.

Cappeln, den

.....

Der Bürgermeister

9. Planverfasser

Die Ausarbeitung der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte im Auftrag der Gemeinde Cappeln durch das Planungsbüro:



Büro für Raumplanung GmbH

UNR – Büro für Raumplanung GmbH

Löninger Straße 66

49661 Cloppenburg

Telefon 04471 / 965 - 400

Telefax 04471 / 965 - 4261

bicker@unr-raumplanung.de

<http://www.unr-raumplanung.de>

Amtsgericht Oldenburg HRB Nr. 204149

Geschäftsführer: Stephan Bicker, Bernhard Suilmann.

